

der verschiedenen hoya'schen Gerechtsame und Besitzungen festzustellen. Schon ein flüchtiger Blick auf die Quellen<sup>6)</sup> zeigt, daß wir es hier neben dem Besitz weltlicher Herren mit ausgedehntem geistlichen Grundbesitz zu thun haben, nicht allein der hoya'schen Klöster Bassum, Bücken, Heiligenberg, Heiligenrode, Mendorf und Schinna, sondern auch der bremischen und mindischen Kirchen. Diese Klöster und Kirchen bedurften für ihren Besitz eines weltlichen Schutzherrn und Richters, eines Vogts.

Für die nach Landesherrlichkeit strebenden Grafen zur Hoya lag es aus wirtschaftlichen und politischen Gründen gleich nahe, sich die Vogtei über die in ihrem Komitat belegenen Stifter und geistlichen Besitzungen übertragen zu lassen oder sie sich anzueignen. Wir werden später sehen, daß dieses Streben nur teilweise erfolgreich war.

Die finanziellen Vorteile, die aus dem Besitze der Kirchenvogtei und, wir können gleich hinzufügen, der Grafengewalt erwachsen, waren bedeutend. Wir müssen bei ihrer Betrachtung etwas weiter ausholen.

Bekanntlich ist bereits für eine Anzahl von Territorien des Mittelalters der Beweis für das Vorhandensein einer ordentlichen, direkten Steuer, der Vogtbede und des Grafenschazes, erbracht worden.<sup>7)</sup> Wenn im Folgenden festgestellt wird, daß sich diese Abgabe auch im mittelalterlichen Niedersachsen findet, so kann nunmehr wohl davon abgesehen werden,

---

doch inbezug auf Verwertbarkeit namentlich an oberdeutsche Quellen jener Zeit nicht heran. Man vergleiche nur das so überaus wertvolle habsburgische Urbar (zwischen 1281—1311), neuerdings wieder herausgeg. von Rud. Maag, Basel 1894 ff. — <sup>6)</sup> Vgl. die sorgfältigen Güterregister der hoya'schen Klöster bei v. Hodenberg, in den Einleitungen UB. 2.—7. Abteilg. — <sup>7)</sup> So von L. Hoffmann und E. Baasch für Bayern; H. Weis für Kurtrier; G. v. Below für Jülich-Berg; E. Niepmann für Meve-Mark; Jos. Mezen für Münster. Literaturangaben: A. Wagner, Finanzwiss. III (1889), 33—35; v. Below, Artikel „Bede“ (Hdwb. d. Staatsw. Bd. II) und „Grundsteuer“ (ebenda, 2. Suppl.-Bd.); R. Schröder, RG.<sup>3</sup>, S. 603.